

### 3.2 Die Ehe als Steuerspargemeinschaft

*Die Ehe ist aus mehreren Gründen eine Steuerspargemeinschaft. Um bei der Übertragung von Eigentum innerhalb der Familie geschickt und völlig legal Steuern zu sparen, muss man wissen, wann, wo und wie man dies umsetzen kann.*

#### Zugewinnausgleich ist steuerfrei

Leben die Ehepartner im gesetzlichen Güterstand (= Zugewinnngemeinschaft), so fällt bei Scheidung der Ehe ein etwaiger Zugewinnausgleich dem Ex-Partner steuerfrei zu. Gleiches gilt steuerlich, wenn die Ehe durch Tod eines Ehepartners beendet wird. Unter steuerlichen Gesichtspunkten ist die Zugewinnngemeinschaft also sehr vorteilhaft.

**Beispiel:** Die Ehefrau besitzt bei Eheschließung ein Wertpapierdepot, dessen Wert als so genanntes Anfangsvermögen 400.000 EUR beträgt. Der Ehemann hat kein Vermögen. Als 15 Jahre später die Ehe geschieden wird, hat das Wertpapierdepot einen Wert von 1 Mio. EUR. Die Ehefrau hat damit einen Zugewinn von 600.000 EUR erzielt, der nach § 1378 BGB zur Hälfte dem Ehemann, der selbst keinen Zugewinn erzielt hatte, zusteht. Der geschiedene Ehegatte bekommt also von seiner Ex-Frau 300.000 EUR als Zugewinnausgleich – und zwar völlig steuerfrei. Endet die Ehe dagegen durch den Tod der Ehefrau und hat sie ihren Ehemann testamentarisch als Alleinerben eingesetzt, gilt folgende Erbschaftsteuerberechnung: Vom Nachlass in Höhe von 1 Mio. EUR ist zunächst der Zugewinnausgleich von 300.000 EUR – wie im Fall einer Scheidung, d. h. also „fiktiv“ – steuerfrei abzuziehen. Vom Restnachlass in Höhe von 700.000 EUR kann der Witwer den Ehegattenfreibetrag von 500.000 EUR und u.U. den Versorgungsfreibetrag von weiteren 256.000 EUR in Anspruch nehmen. Es fällt also keine Steuer an. Ob es sinnvoll ist, als Ehegatte die Erbschaft auszuschlagen und neben dem Pflichtteil den Zugewinnausgleich zu fordern, lesen Sie in Kapitel 7.5.

*Zugewinnngemeinschaft  
bietet Steuervorteil*

### Modifizierte Zugewinnngemeinschaft – bei Scheidung kein Zugewinnausgleich, im Erbfall aber Steuerersparnis

*Gütertrennung nur für den Fall der Scheidung*

Oft haben Ehegatten den Wunsch, Gütertrennung zu vereinbaren, um anlässlich einer Scheidung die Durchführung des Zugewinnausgleichs zu vermeiden. Dadurch verlieren aber die Ehegatten im Todesfall die Steuerbefreiung des Zugewinnausgleichs. Mit einer speziellen ehevertraglichen Vereinbarung – der so genannten modifizierten Zugewinnngemeinschaft – können aber „zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen“ werden: Die Ehegatten beschränken den Ausschluss des Zugewinnausgleichs ausdrücklich auf den Fall der Scheidung; im Übrigen belassen sie es für den Erbfall bei der steuerlich begünstigten Zugewinnngemeinschaft.

**Expertentipp:** Bei der Gestaltung einer letztwilligen Verfügung sollte immer auch ein vorhandener Ehevertrag überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

### Steuervorteil „Güterstandsschaukel“

Um möglichst viel Vermögen innerhalb der Familie steuerfrei unter Nutzung aller Freibeträge auf die Kinder übertragen zu können, ist es in manchen Fällen sinnvoll, vom Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vorübergehend abzuweichen und Gütertrennung zu vereinbaren, um dann wieder in die Zugewinnngemeinschaft zurück zu wechseln. Dieses „Schaukeln“ von Güterstand zu Güterstand lohnt sich jedoch nur bei einem hohen Zugewinn.

*Steuervorteil durch Güterstandswechsel*

**Beispiel:** Ein Ehepartner erzielt während der Ehe einen Zugewinn von 2 Mio. EUR. Der andere Partner bleibt hingegen völlig mittellos. Der „reiche“ Ehepartner kann den beiden Kindern steuerfrei alle zehn Jahre Vermögen innerhalb der Freibeträge von 400.000 EUR pro Kind, insgesamt also 800.000 EUR übertragen. Da aber der „arme“ Elternteil nichts zu verschenken hat, kann er auch mittels Zuwendungen an die Kinder keine Steuervorteile erzielen. Wechselt nun das Ehepaar von der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung, kann dem „armen“ ein steuerfreier Zugewinnausgleich in Höhe von 1 Mio. EUR ausbezahlt werden. Nun können sowohl der Vater als auch die Mutter jedem der beiden Kinder steuerfrei 400.000 EUR zukommen lassen. Diese steuerfreie Übertragung von 4mal 400.000 EUR, also insgesamt 1,6 Mio. EUR könnte alle zehn Jahre wiederholt werden.

**Expertentipp:** Das Erbschaftsteuerrecht bietet viele – legale – Möglichkeiten der steuerlichen Optimierung. Dabei werden Eheleute zum Schutz von Ehe und Familie vom Fiskus stark bevorzugt. Wichtig dabei ist, dass die Übertragung von Vermögen gründlich durchdacht und der mögliche Steuervorteil von einem Fachanwalt exakt berechnet wird. *Keine Übertragung ohne fachliche Beratung!*

#### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Überprüfung und gegebenenfalls „Reparatur“ früherer Eheverträge und letztwilliger Verfügungen
- Berechnung des Zugewinnausgleichs im Erbfall für steuerliche Zwecke
- Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt
- Überprüfung des Erbschafts- oder Schenkungssteuerbescheides
- Durchführung eines Einspruchsverfahrens gegen einen unrichtigen Steuerbescheid